

Weg mit den Barrieren! – Verpflichtungen durch die UN-Behindertenrechtskonvention

Seit 2002 bereits gilt in Deutschland das Behindertengleichstellungsgesetz, das die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Bereich des öffentlichen Rechts regelt und dabei auch Verpflichtungen zur Schaffung einer barrierefreien Lebensumwelt enthält. Das Gesetz ist ein wichtiger Teil des Benachteiligungsverbots, das sich aus Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes ergibt („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“). Eng an die Bestimmungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes angelehnt, ist das bayerische Behindertengleichstellungsgesetz, das im Jahr 2003 in Kraft getreten ist und seitdem mehrfach überarbeitet wurde.

2009 unterzeichnete die Bundesregierung schließlich die UN-Behindertenrechtskonvention und ging damit die Verpflichtung ein, die uneingeschränkte Teilhabe und Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung umzusetzen. Als Voraussetzung für die unabhängige Lebensführung und die Teilhabe in allen Lebensbereichen wird in Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention die Barrierefreiheit im Sinne der uneingeschränkten Zugänglichkeit definiert. Daneben sind in Art. 2 und 5 sogenannte angemessene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind im Einzelfall eine Diskriminierung zu vermeiden.

Die Gesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung galten als Meilensteine, die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention – so war die allgemeine Erwartung – sollte einen Paradigmenwechsel, gefolgt von umfassenden Reformen, einleiten.

Bislang sind das Maß und das Tempo, in dem die Reformen, zu denen sich Deutschland durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet hat, umgesetzt werden, allerdings ernüchternd. Das stellte auch der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung im ersten Staatenbericht zur Prüfung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im April 2015 fest und richtete mahnende Worte an Deutschland. Auch aus Sicht der Menschen mit Behinderung ist die Politik bisher deutlich hinter den Erwartungen, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung von Barrierefreiheit, zurückgeblieben.

Dabei ist eine immer größer werdende Bevölkerungsgruppe auf Barrierefreiheit angewiesen. Insgesamt sind schon jetzt fast 26 % der bayerischen Bevölkerung 60 Jahre und älter. Der demographische Wandel bewirkt, dass es immer mehr Menschen dieser Personengruppe geben wird. Und gerade ältere Menschen sind auch häufig von einer Behinderung betroffen. Allein in Bayern haben knapp 12 % der Bevölkerung eine Behinderung. Am 31. Dezember 2014 gab es in Bayern insgesamt 1.501.630 Menschen mit Behinderung. Davon waren 1.167.842 Menschen schwerbehindert. Rund 62 % der Menschen mit Behinderung waren 60 Jahre und älter.

Es ist nun dringend an der Zeit, umfassende Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen herzustellen und die Verpflichtungen, die sich aus der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention ergeben, zu erfüllen. Dabei sind Bund, Länder und Kommunen gefragt in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich durchgreifende Reformen einzuleiten.

Im Folgenden werden der Sachstand und die Defizite für Bayern im Bereich der Barrierefreiheit aufgezeigt und die Forderungen des Sozialverbands VdK Bayern formuliert.

1. Gesamtplan zur Umsetzung von Barrierefreiheit entwickeln

Sachstand

Der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer kündigte in seiner Regierungserklärung am 12. November 2013 an, Bayern bis 2023 im gesamten öffentlichen Raum barrierefrei zu machen:

*„Für Menschen mit Behinderung haben wir uns ein sehr ehrgeiziges Ziel vorgenommen: Bayern wird in 10 Jahren komplett barrierefrei – **im gesamten öffentlichen Raum, im gesamten ÖPNV**. Dazu werden wir ein Sonderinvestitionsprogramm ‚Bayern barrierefrei 2023‘ auflegen.“¹*

Im Zuge dessen wurde im Februar 2014 eine interministerielle Arbeitsgruppe unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie – für das Modul Bau und Verkehr – des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr eingerichtet. Über das durch diese Arbeitsgruppe im Juni 2014 vorgelegte umfassende Grundkonzept² fand nie eine Beschlussfassung statt. Stattdessen wurden die Bereiche Mobilität, Bildung und staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind, priorisiert.³ Bereiche wie Wohnen, Gesundheit und Pflege, Kultur und barrierefreie Arbeitsplätze wurden hingegen nicht prioritär berücksichtigt.

Forderungen an die Staatsregierung

Zielvorgaben, Zuständigkeiten und zeitliche Rahmen definieren

Seit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention ist bereits viel Zeit verstrichen. Um das Ziel der umfassenden Barrierefreiheit zu erreichen, muss dringend ein Gesamtkonzept für alle gesellschaftlichen Bereiche entwickelt werden, welches konkrete Maßnahmen und Zielvorgaben enthält. Dabei gilt es, klare Zuständigkeiten aufzuzeigen, sowie zeitliche Vorgaben zur Umsetzung festzulegen.

Der Begriff der Barrierefreiheit wird in Artikel 4 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes gleichermaßen wie in § 4 des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes definiert:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

In Art. 9 Abs. 1 UN-Behindertenrechtskonvention werden der gesamte öffentliche Raum sowie der gesamte ÖPNV sehr weitreichend definiert:

*„Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, **die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden**, zu gewährleisten. (...)“*

Diese beiden Definitionen müssen der Entwicklung des bayerischen Gesamtkonzeptes zugrunde gelegt werden.

¹ Regierungserklärung des Bayerischen Ministerpräsidenten Horst Seehofer, MdL, am 12. November 2013 im Bayerischen Landtag.

² Dieses Grundkonzept wurde nicht veröffentlicht, liegt der Abteilung Sozialpolitik des Sozialverbands VdK Bayern aber vor.

³ Vgl. Bayerische Staatskanzlei (19.07.2015): Pressemitteilung Nr. 206, Bericht aus der Kabinettsitzung, S. 5.

Eine Begrenzung auf den staatlichen öffentlichen Bereich, wie es die Staatsregierung aktuell vorsieht, geht aus der UN-Behindertenrechtskonvention nicht hervor. Art. 9 stellt hingegen explizit klar, dass KEIN Bereich ausgespart werden darf. Es werden konkrete Bereiche aufgelistet, die in der Verantwortung jeweils verschiedener föderaler Ebenen liegen. Für Bayern bedeutet dies, dass auch der öffentliche Raum, welcher in der Verantwortung der Kommunen bzw. des Bundes liegt, in einem Gesamtkonzept miteinbegriffen werden muss. Auch private Träger können nach Art. 9 UN-Behindertenrechtskonvention nicht aus der Verantwortung der staatlichen Zielsetzung entlassen werden. Über Förderungen und Zulassungsvoraussetzungen muss hier eine Steuerung vorgenommen werden, um das Ziel der Barrierefreiheit in einem angemessenen Zeitrahmen zu erreichen.

Basis des Gesamtkonzeptes muss die Durchführung einer umfassenden Bestandsaufnahme in allen öffentlichen Bereichen sein, um Defizite aufzudecken und das erforderliche Finanzvolumen seriös einschätzen zu können.

Schließlich bedarf es auch der Entwicklung wirksamer Evaluierungsinstrumente, um sicherzustellen, dass die durchgeführten Maßnahmen ihre intentionale Wirkung erzielen.

Einbeziehung der Betroffenen

Unerlässlich dabei ist, dass die Organisationen und Interessenverbände von Menschen mit Behinderung sowie die Behindertenbeauftragten der Kommunen an der Erstellung dieses Konzeptes mitwirken und ihre Vorschläge auch berücksichtigt werden. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass den vielfältigen Bedürfnissen der unterschiedlichen Behinderungen Rechnung getragen wird.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht in der Präambel die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung konkret vor:

„... o) in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen.“

Auch in der Präambel des Bayerischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Beteiligung der Betroffenen verankert worden:

„Die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ist eine der zentralen Herausforderungen für die kommenden Jahre. Es handelt sich um einen Prozess, der nur im Zusammenwirken und Dialog mit den betroffenen Menschen, den Angehörigen, der organisierten Behindertenselbsthilfe, den Fachkräften, den Leistungserbringern sowie den Kosten- und Einrichtungsträgern gemeinsam beschritten werden kann.“⁴

Zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Bayern sollte nun endlich eine ständige Arbeitsgruppe eingerichtet werden. Mitglieder einer solchen Gruppe wären Vertreter der zuständigen Staatsministerien, Fachpolitiker aus dem Landtag, Vertreter der Interessenverbände von Menschen mit Behinderung sowie die kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung. Die Federführung sollte bei der Beauftragten der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung liegen.⁵

⁴ Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2013): Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, Aktionsplan, S. 10.

⁵ Vgl. Bayerischer Landtag (23.07.2015): Antrag einiger Abgeordneter der SPD-Fraktion „Barrierefreiheit einfach machen III: Ständige Arbeitsgruppe zur Umsetzung einrichten, DS 17/7766, vgl. Bayerischer Landtag (24.11.2015): Beschluss, DS 17/9136.

2. Sonderinvestitionsprogramm „Bayern barrierefrei 2023“ endlich auflegen

Sachstand

Ministerpräsident Seehofer hatte in seiner Regierungserklärung am 12. November 2013 angekündigt, ein Sonderinvestitionsprogramm „Bayern barrierefrei 2023“ aufzulegen. Sozialministerin Emilia Müller bezifferte die dafür benötigte Summe zunächst auf 1,5 Mrd. Euro und korrigierte die Zahl schließlich auf 1,3 Mrd. Euro. Allein für den Doppelhaushalt 2015/16 hätte der Freistaat mindestens 176,756 Mio. Euro zusätzlich im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms veranschlagen müssen, um die Umsetzung des vorgeschlagenen Gesamtkonzeptes in Angriff nehmen zu können.⁶ Laut der Fraktion der Grünen im Bayerischen Landtag wäre seriösen Schätzungen zufolge ein Gesamtinvestitionsvolumen von 2,5 bis 3 Mrd. Euro erforderlich.⁷

Durch die Nichtbehandlung des von der interministeriellen Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Gesamtkonzeptes, existiert bis heute kein eigener ressortübergreifender Haushaltstitel für das Sonderinvestitionsprogramm. Die drei prioritären Handlungsfelder Mobilität, Bildung und staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind, sind im Doppelhaushalt 2015/2016 mit einem Investitionsvolumen von 192,6 Mio. Euro veranschlagt, das auf bereits bestehende Haushaltstitel verteilt wurde. Die Summe setzt sich jedoch nur zu knapp 10 Prozent aus zusätzlichen Geldern zusammen. Der Rest sind weitergereichte Bundesmittel oder ohnehin regelmäßig getätigte Ausgaben.

Die konkrete Aufteilung ist wie folgt:

Tabelle 1: Finanzvolumen Bayern barrierefrei 2023 im Haushalt 2015/16

Bereiche	2015	2016	Analyse
Barrierefreiheit von Neubauten und großen Sanierungsmaßnahmen	20 Mio. €	20 Mio. €	Im Haushaltsüberblick werden hierfür keine Titel aufgeführt. Vermutlich handelt es sich um einen fiktiven Anteil, der aus staatlichen Hochbaumitteln für die Einhaltung der Barrierefreiheitsvorgaben im Baurecht ausgegeben wird.
Barrierefreiheit im Bestand (z.B. Gerichte, Museen, Hochschulen, Polizei)	9 Mio. €	8,5 Mio. € VE 29 Mio. € ⁸	Es handelt sich um zusätzliche Mittel. Im Nachtragshaushalt 2016 sind weitere Mittel 8,62 Mio. € für diesen Bereich vorgesehen.
Flankierende Maßnahmen zur Umsetzung von „Bayern Barrierefrei 2023“	1 Mio. €	1,5 Mio. € VE 1 Mio. €	Es handelt sich um zusätzliche Mittel. Sie werden für die Kampagne der Staatsregierung und ein kostenloses zentrales Informationsangebot zur Barrierefreiheit sowie für den Ausbau der Beratungsstelle „Barrierefreies Bauen“ bei der bayerischen Architektenkammer eingesetzt.
Bahnhöfe	10 Mio. €	10 Mio. €	Hierbei handelt es sich um Standardinvestitionshilfen an die Gemeinden zum Zwecke des ÖPNV. Die Maßnahme ist nicht neu und der Haushaltsansatz wurde nicht erhöht.

⁶ Das geht aus der Beschlussvorlage zum Grundkonzept Sonderinvestitionsprogramm „Bayern barrierefrei 2023“ vom 20. Juni 2016 hervor, die schließlich im Ministerrat nicht behandelt wurde.

⁷ Vgl. Bayerischer Landtag (05.11.2014): Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushaltsplan 2015/16; hier Sonderinvestitionsprogramm Bayern Barrierefrei 2023 (Kap. 10 05 TG 84), DS 17/4017.

⁸ VE = Verpflichtungsermächtigung; Es wird zwischen Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen unterschieden. Ausgabeermächtigungen ermächtigen die Verwaltung im jeweiligen Haushaltsjahr Ausgaben zu leisten. Verpflichtungsermächtigungen erlauben der Verwaltung sich zu Leistungen in künftigen Haushaltsjahren zu verpflichten. Das Geld ist im Haushalt 2016 veranschlagt, wird aber 2016 noch nicht ausgegeben.

Linienbusse	30 Mio. €	30 Mio. €	Bei dem Geld handelt es sich um Bundesmittel zur Förderung des ÖPNV. Zudem werden bei der Neuanschaffung von Bussen ohnehin nur noch barrierefreie Fahrzeuge angeschafft.
FAG-Förderung von Schulen und Kindertageseinrichtungen	11 Mio. €	11 Mio. €	Hierbei handelt es sich um eine Standardförderung zum Bau von Schulen und schulischen Sportanlagen, Kitas nach Art. 10 FAG. Von einer Gesamtsumme von 371 Mio. € werden nun 11 Mio. € für Barrierefreiheit ausgewiesen. Es ist zu vermuten, dass dieser Anteil nur der Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben im Neubaubereich dient.
Private Schulen	0,3 Mio. €	0,3 Mio. €	Auch private Schulen werden ohnehin gefördert. Die Förderfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Schulfinanzierung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und nach den im jeweiligen Staatshaushalt ausgebrachten Mitteln. Es ist auch hier zu vermuten, dass die Gelder nur der Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben im Neubaubereich dienen.
Summe	81,3 Mio. €	111,3 Mio. €	Insgesamt sind also nur rund 20 Mio. € zusätzliche Mittel. Die restlichen aufgeführten Mittel sind eine Zusammenstellung bereits vorhandener Haushaltstitel ohne zusätzliche Finanzmittel und weitergereichten Bundesgeldern.

9

Problematisch bleibt, dass staatliche Förderprogramme nicht spezifisch auf Barrierefreiheit ausgelegt sind. Vorschriften zur Barrierefreiheit von Neubauten gibt es bereits. So ist zu vermuten, dass die Staatsregierung auch geneigt ist, Leistungen als ihre eigenen auszugeben, die eigentlich durch Dritte erbracht werden (neue Schulen werden vermutlich ohnehin barrierefrei gebaut).

Forderungen an die Staatsregierung

Die Staatsregierung wird aufgefordert, endlich das angekündigte Sonderinvestitionsprogramm „Bayern barrierefrei 2023“ in Form einer neuen Titelgruppe im Haushalt aufzulegen und hierfür ausreichend zusätzliche Mittel zur Finanzierung wirksamer Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, um das selbstgesteckte Ziel eines barrierefreien Freistaats bis 2023 zu erreichen. Bisher liegen 90 % der Zuständigkeiten für die Barrierefreiheit Bayerns bei den Kommunen. Diese sollen nicht nur die Aufgaben erfüllen, sondern auch die Kosten tragen. Das wird ohne weitere Mittel durch den Freistaat zu keinen nennenswerten Ergebnissen führen.

⁹ Vgl. Bündnis 90/Die Grünen, Landtag Bayern (14.11.2014): Sonderinvestitionsprogramm „Bayern barrierefrei 2023“ entpuppt sich als Mogelpackung, <http://www.gruene-fraktion-bayern.de/themen/gesundheit-und-soziales/menschen-mit-behinderung/sonderinvestitionsprogramm-bayern-barrierefrei>, aufgerufen am 02.12.2015.

3. Barrierefreiheit im gesamten öffentlichen Raum herstellen

Sachstand

Staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland in Art. 9 Abs.1 a) konkret dazu, Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, die unter anderem für Gebäude gelten.

Die bayerische Staatsregierung hat staatliche Gebäude, die öffentlich zugänglich sind, zu einer der drei Prioritäten des Programms „Bayern barrierefrei 2023“ gemacht.

Im Zuge dessen hat die Staatsbauverwaltung eine Bestandsaufnahme durchgeführt und dabei untersucht, welche Gebäude öffentlich zugänglich sind und inwieweit bei den Gebäuden Defizite bei der barrierefreien Zugänglichkeit, bei barrierefreien Aufzuganlagen sowie bei barrierefreien Sanitärräumen bestehen. Von den ca. 5.500 staatlichen Gebäuden in Bayern wurden rund 3.150 Gebäude als öffentlich zugänglich bewertet (57 %). Gut 2.300 dieser Gebäude (73 %) weisen Defizite bei der barrierefreien Zugänglichkeit oder bei der Verfügbarkeit von barrierefreien Sanitärräumen auf.¹⁰

Im Herbst 2014 wurden die Grobkosten für die Beseitigung der festgestellten Defizite auf rund 91,4 Mio. Euro geschätzt. Im Rahmen von „Bayern barrierefrei 2023“ investiert der Freistaat aber nur 57,5 Mio. Euro in die Verbesserung im Liegenschaftsbestand.¹¹ Die Ressorts sind dazu aufgerufen Prioritäten zu setzen.

Öffentlicher Raum in privater Trägerschaft

Einzelhandel, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, etc. sind für gehbehinderte Menschen, Rollstuhl- und Rollatornutzer meist unzugänglich, weil der bauliche Bestand geschützt ist und nicht den Vorgaben der Barrierefreiheit unterliegt. Die bayerische Bauordnung würde grundsätzlich bei Neubauten Barrierefreiheit vorsehen, allerdings nur in den Bereichen, die dem allgemeinen Besucher- und Benützerverkehr dienen. Demnach werden Mitarbeiter mit Behinderung nicht berücksichtigt. Zudem gibt es auch Ausnahmeregelungen.

Kommunale Zuständigkeiten

Die Kommunen werden finanziell bei der Herstellung der Barrierefreiheit nicht unterstützt. Forderungen, die Kommunen mit bis zu 20 % beim barrierefreien Umbau von Rathäusern zu unterstützen, lehnt die Staatsregierung ab. Mittel der Städtebauförderung können nicht für den Umbau von Rathäusern eingesetzt werden, da die Vorschrift des Finanzausgleichsgesetzes keine Förderung von Verwaltungsgebäuden vorsieht.

¹⁰ Vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023, https://www.stmi.bayern.de/sug/barrierefreiheit/bayern_barrierefrei_2023/index.php, aufgerufen am 15.12.2015.

¹¹ Nach Aussagen der bayerischen Staatsregierung. Möglicherweise sind in der Summe auch Beträge inbegriffen, die nicht gezielt zur Herstellung der Barrierefreiheit verwendet werden (siehe Tabelle 1); vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (2015): Bayern barrierefrei 2023, https://www.stmi.bayern.de/sug/barrierefreiheit/bayern_barrierefrei_2023/index.php, aufgerufen am 04.12.2015.

Forderungen an die bayerische Staatsregierung

Es liegt in der Pflicht des Freistaates sowie der Kommunen alle staatlichen Gebäude und Plätze sowie Informations-, Kommunikations- und andere Dienste barrierefrei zu gestalten. Aber auch andere nicht-staatliche Akteure sind nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Der gesamte weitere öffentliche Raum, d.h. alle Einrichtungen und Angebote, die der Öffentlichkeit zugänglich sind bzw. für diese bereitgestellt wurden, ist zur Umsetzung der Barrierefreiheit zu verpflichten.

Bauliche Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Durch gezielte Förderprogramme sollten Anreize zur Herstellung von Barrierefreiheit geschaffen werden und insbesondere die Kommunen sind stärker finanziell zu unterstützen.

Dabei zu berücksichtigen sind die Bedürfnisse von Menschen

- mit Sehbehinderung oder Blindheit,
- mit Hörbehinderung oder Taubheit,
- mit motorischen Einschränkungen,
- die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen,
- die groß- oder kleinwüchsig sind,
- mit kognitiven Einschränkungen,
- die bereits älter sind,
- mit Kinderwagen oder Gepäck und
- Kindern.

Die Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (siehe DIN 18040 -1) beinhaltet u.a. folgende Aspekte:

- Ausreichend Bewegungsfläche,
- Schwellenlosigkeit,
- Rampen,
- Handläufe,
- Aufzüge,
- Leicht befahrbare, rutschfeste Bodenbeläge,
- breite sowie leicht zu öffnende und schließende Türen,
- barrierefreie Sanitärräume,
- Blindenleitsysteme,
- taktil erfassbare Orientierungshilfen,
- kontrastreiche Kennzeichnungen,
- Induktionsanlagen,
- Barrierefreie Alarmanlagen und Notrufsysteme,
- Zugänglichkeit mit Blindenführ- und Assistenzhunden,
- Behindertenparkplätze.

Nach wie vor kollidiert Barrierefreiheit mit Denkmalschutz. Barrierefreiheit muss jedoch über Denkmalschutz gestellt werden.

Barrierefreie Nutzung öffentlicher Angebote

Neben der Herstellung der baulichen Barrierefreiheit muss auch die barrierefreie Nutzung öffentlicher Angebote sichergestellt werden.

Die bayerische Dokumentenzugänglichkeitsverordnung (BayDokZugV) regelt bereits, dass Dokumente in einem Verwaltungsverfahren auch für Menschen mit Blindheit, Erblindung oder einer anderen Sehbehinderung in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus müssen alle Behördenschreiben, wie Anträge oder Bescheide aber auch standardisiert in leichter Sprache, sowie mit Piktogrammen versehen angeboten werden. Die bayerische Kommunikationshilferverordnung (BayKHV) sieht vor, dass Personen mit Hör- oder Sprachbehinderung, bei Verwaltungsverfahren oder als Eltern bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen, Tagespflegestellen oder Schulen Anspruch auf Kommunikationshilfe haben. Um eine bestmögliche Umsetzung der Barrierefreiheit im Bereich der Kommunikation zu erzielen, müssen Verwaltungsmitarbeiter entsprechend im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult werden.

Auch politische Rechte müssen für Menschen mit Behinderung barrierefrei auszuüben sein. Dazu zählt die barrierefreie Verfügbarkeit von Informationen zur Wahl, von Parteiprogrammen und Informationen über Politiker, gleichermaßen wie die Möglichkeit das Wahlrecht selbstständig wahrnehmen zu können. Wahllokale müssen barrierefrei erreichbar sein und auch Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit müssen die Möglichkeit haben, selbstbestimmt zu wählen.

Des Weiteren müssen auch politische Veranstaltungen barrierefrei sein, d.h. auch für Menschen mit Schwerhörigkeit oder Taubheit verständlich (durch Untertitel, Gebärdendolmetscher oder Screenreader).

Auch das Angebot des öffentlichen Rundfunks sollte entsprechend barrierefrei sein. Der private Rundfunk sollte durch Verordnungen dazu angehalten werden, einen Anteil seines Programms ebenfalls barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

4. Barrierefreiheit im ÖPNV herstellen

Auch im öffentlichen Personennahverkehr muss den Vorschriften der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen werden und vollständige Barrierefreiheit hergestellt werden. Art. 9 Abs. 1 a) verpflichtet Deutschland dazu, Maßnahmen zu treffen, um Zugangshindernisse und -barrieren bei öffentlichen Transportmitteln festzustellen und zu beseitigen. Art. 20 a) sieht vor, dass wirksame Maßnahmen getroffen werden, „um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität und größtmögliche Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl zu erschwinglichen Kosten erleichtern“.

Sachstand

Im bayerischen ÖPNV-Gesetz sind Aussagen zur Barrierefreiheit enthalten. Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2-4 sind die Belange behinderter, älterer Menschen und von Müttern mit Kindern bei der Beschaffung von Fahrzeugen und dem Bau oder Ausbau von Verkehrsanlagen zu berücksichtigen. Die barrierefreie Gestaltung der neu zu beschaffenden oder neu herzustellenden Fahrzeuge steht jedoch unter dem Vorbehalt technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten. Gleiches gilt für bestehende Fahrzeuge, die je nach verfügbaren Mitteln entsprechend umzurüsten wären.

Schienerverkehr

Im März 2015 gab die bayerische Staatsregierung an, dass von den rund 1.017 Bahnhöfen in Bayern 415 barrierefrei ausgebaut sind. 58 weitere Stationen sind teilweise barrierefrei. 554 Bahnhöfe sind derzeit nicht barrierefrei. 40 Bahnhöfe sind derzeit für den barrierefreien Ausbau vorgesehen.¹²

Im bayerischen Haushalt sind derzeit für 2015 und 2016 jeweils 10 Mio. Euro für den barrierefreien Bahnhofsumbau eingeplant. Im Rahmen des Bayern-Paketes sind insgesamt 60 Mio. Euro für den Zeitraum 2013-2018 eingeplant. Die Mittel des Bayern-Paketes dienen jedoch nicht ausschließlich dem barrierefreien Umbau, sondern auch der Instandhaltung der Bahnhöfe. Welche Bahnhöfe im Rahmen des Paketes umgebaut werden, wurde bereits Anfang 2013 beschlossen. Ziel der Staatsregierung ist es, dass bis 2018 schon 90 % der Bahnreisenden in Bayern barrierefrei in die Züge gelangen können.

Die Summen, die der Freistaat Bayern bereit ist zu investieren, sind sehr gering, wenn man betrachtet was der barrierefreie Umbau von Bahnhöfen tatsächlich kostet: Würzburg ca. 50 Millionen Euro, Neumarkt ca. 25 Millionen Euro, München Donnersbergerbrücke ca. 10 Mio. Euro, Roding ca. 6 Millionen Euro, Dillingen ca. 3,5 Mio. Euro, Bau eines Aufzugs am Bahnhof Germering ca. 450.000 Euro. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft geht grob geschätzt davon aus, dass rund 1 Mrd. Euro aufgewendet werden muss, damit ein vollständig barrierefreies Reisen in Bayern möglich ist.

Die Staatsregierung beruft sich immer wieder darauf, dass die barrierefreie Erschließung der Bahnhöfe wie auch der Ausbau der Schieneninfrastruktur grundsätzlich Aufgaben des Bundes sind.¹³ Daher, so die Staatsregierung, muss die Deutsche Bahn zunächst mit dem Bundesverkehrsministerium die Möglichkeiten der Bezuschussung erörtern. Nur falls die Grundfinanzierung nicht gesichert ist, sei der Freistaat bereit mit der Deutschen Bahn Verhandlungen zu führen. Die Staatsregierung formuliert

„die Erwartung, dass alle anderen Beteiligten sich diesem Ziel (Bayern barrierefrei 2023) anschließen. Für die DB und den Bund heißt dies, dass sie der Barrierefreiheit der Stationen größeres Gewicht beimessen müssen. Der Freistaat erwartet daher, dass die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund und DB dem Rechnung trägt.“¹⁴

Großzügig kündigt die Staatsregierung immerhin an, ihr „großes Engagement für die Barrierefreiheit im Schienennahverkehr auch über das Jahr 2018 hinaus fort(zu)setzen“.¹⁵ Dabei soll dann bei der Auswahl der umzubauenden Bahnhöfe auch der besondere Bedarf an Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Im Jahr 2016 soll ein entsprechendes Konzept zum weiteren Ausbau der Bahnhöfe und Haltepunkte erstellt werden, jedoch steht alles unter Finanzierungsvorbehalt.¹⁶

¹² Vgl. Bayerischer Landtag (03.03.2015): Interpellation „Bayern barrierefrei 2025“, Drucksache 17/5084.

¹³ Vgl. u.a. Bayerischer Landtag (04.11.2015): Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 15.09.2015 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) vom 06.08.2015 „Barrierefreier Ausbau bayerischer Bahnhöfe“, DS 17/8052.

¹⁴ Vgl. Bayerischer Landtag (17.06.2015): Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 08.05.2015 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein (SPD) vom 09.02.2015 „Barrierefreiheit des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in der Region 14“, DS 17/6597.

¹⁵ Vgl. Bayerischer Landtag (04.11.2015): Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 15.09.2015 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen) vom 06.08.2015 „Barrierefreier Ausbau bayerischer Bahnhöfe“, DS 17/8052.

¹⁶ Vgl. ebd. u. Bayerischer Landtag (05.11.2015): Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 29.09.2015 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Annette Karl (SPD) vom 06.08.2015 „Sonderprogramm des Bundes zum barrierefreien Ausbau von Bahnhöfen“, DS 17/8158.

Busverkehr

Insbesondere bayerische Busbahnhöfe sind oftmals nicht barrierefrei. Eine bayernweite Bestandsaufnahme mit zentraler Koordination wurde jedoch bislang nicht durchgeführt.

Nach Angaben der Verkehrsunternehmen ist der Anteil barrierefreier Haltestellen und Fahrzeuge wie folgt:

- *Regionalverkehr Oberbayern RVO GmbH*: 65 % der Fahrzeuge; keine Erhebungen zur Ausstattung von Haltestellen
- *Regionalverkehr Allgäu RVA GmbH*: 80 % der Fahrzeuge; barrierefreie Haltestellen sind eher selten vorhanden
- *Regionalbus Ostoberbayern RBO GmbH*: 84 % der Fahrzeuge; der Anteil der barrierefreien Haltestellen liegt bei 20 %
- *Omnibusverkehr Franken OVF GmbH*: 93 % der Fahrzeuge; barrierefreie Haltestellen sind eher selten vorhanden
- *Münchner Verkehrsgesellschaft MVG GmbH*: Es verkehren in der Regel ausschließlich Niederflurbusse mit Einstiegshilfe; die neueren U-Bahnen sind ebenfalls barrierefrei. An allen neu angelegten Haltestellen wird auf Barrierefreiheit geachtet. Über 90 % der Tram-Haltestellen sind barrierefrei und alle U-Bahnhöfe sind mit rollstuhlgerechten Zugangsmöglichkeiten ausgestattet.
- *Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg VAG*: Alle eingesetzten Busse sind Niederflurbusse, die seitlich abgesenkt werden können und über eine Rampe für Rollstuhlfahrer verfügen. Haltestangen und Trittstufen sind in den Türbereichen rot bzw. gelb gekennzeichnet und die nächste Haltestelle wird optisch und akustisch angekündigt. Auch die Straßenbahnen und U-Bahnen sind weitestgehend barrierefrei. Der Anteil der barrierefreien Bushaltestellen wird derzeit ermittelt. Alle Straßenbahnhaltestellen sind weitestgehend barrierefrei. Alle U-Bahnhöfe sind größtenteils barrierefrei.
- *Würzburger Versorgungs- und Verkehrs-GmbH*: Die vollständige Barrierefreiheit im innerstädtischen ÖPNV ist nach derzeitigem Verständnis noch nicht gegeben. 181 von 450 Haltestellen sind barrierefrei. Für sensorisch eingeschränkte Menschen ist die Barrierefreiheit jedoch nicht gegeben.
- *Verkehrsgemeinschaft am Bayerischen Untermain VAB*: 75 % aller eingesetzten Fahrzeuge sind Niederflurfahrzeuge. Es existieren noch keine Daten über den Anteil der barrierefreien Bahnhöfe.
- *Augsburger Verkehrsbund AVV*: Die bei den Stadtwerken Augsburg im AVV eingesetzten Omnibusse sind zu 100 % barrierefrei, bei den Straßenbahnfahrzeugen ist – bis auf wenige Ausnahmen – die Barrierefreiheit ebenfalls zu nahezu 100 % gegeben. Es liegen noch keine Daten zum Anteil barrierefreier Haltestellen vor. Bei den Straßenbahnen geht der AVV von einem Anteil von 75 % aus, bei den Omnibushaltestellen von einem Anteil von 26 %.
- *Regensburger Verkehrsbund RVV*: 76 % der Busse sind barrierefrei. Es gibt keine Angaben zur Barrierefreiheit der Haltestellen.
- *Oberfranken*: Es werden ausschließlich Niederflurbusse eingesetzt. Es gibt keine Angaben zur Barrierefreiheit der Haltestellen.¹⁷

¹⁷ Bayerischer Landtag (03.03.2015): Interpellation „Bayern barrierefrei 2025“, DS 17/5084, S. 68 ff.

Die Aufgabenverantwortung für den allgemeinen ÖPNV liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Zum barrierefreien Umbau im ÖPNV steht das Kreditprogramm der BayernLabo „Inklusionskredit Kommunal Bayern“ zur Verfügung. Der Freistaat Bayern fördert die Neuanschaffung von Linienomnibussen, die zur Durchführung von Linienverkehren gemäß § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und innerhalb Bayerns überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden, mit jährlich 30 Mio. Euro aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz.

Bei den Fernbuslinien ist der Freistaat Bayern nicht der Aufgabenträger, sondern lediglich Genehmigungsbehörde. Die Durchführung obliegt den privaten Verkehrsunternehmen und den Betreibern der Haltestellen.

Forderungen an die Staatsregierung

Die Aktivitäten der Staatsregierung sind bei Weitem nicht ausreichend, um das Ziel der Barrierefreiheit im bayerischen ÖPNV schnellstmöglich zu erreichen und um zu erreichen, dass bis 2018 schon 90 % der Bahnreisenden barrierefrei in die Züge gelangen. Die Staatsregierung muss daher weitere Gelder bereitstellen, um den barrierefreien Umbau der bayerischen Bahnhöfe voranzutreiben. Es müssen zudem konkrete Verhandlungen mit der Deutschen Bahn geführt, Finanzierungskonzepte entwickelt sowie Fristen und Zielvereinbarungen festgelegt werden.

Insbesondere muss Barrierefreiheit auch zur unumgänglichen Zulassungsvoraussetzung für neue Verkehrsmittel werden. Um zu vermeiden, dass an barrierefrei umgebauten Bahnhöfen alte Züge halten, die den barrierefreien Einstieg nicht zulassen, müssen Fristen gesetzt werden bis zu denen nicht barrierefreie Fahrzeuge genutzt werden dürfen. Neue Verkehrsmittel müssen über automatische fahrzeuggebundene Ein- und Ausstieghilfen verfügen, die eine selbstständige Nutzung der Verkehrsmittel ermöglichen. Beim barrierefreien Umbau von Bahnhöfen ist darauf zu achten, dass Bahnsteighöhen und -breiten sowie Bordsteine so angepasst werden, dass Menschen mit Behinderung den Bahnhof ohne fremde Hilfe verlassen können. Bei der Auswahl der umzubauenden Bahnhöfe darf der ländliche Raum nicht vernachlässigt werden.

Es müssen auch die Bedürfnisse von blinden oder sehbehinderten, gehörlosen oder schwerhörigen Menschen sowie von Menschen mit kognitiven Einschränkungen berücksichtigt werden. Dazu gehören deutlich wahrnehmbare visuelle Informationen, die auch in leichter Sprache vorhanden und mit Piktogrammen versehen sind. Ebenso gehören dazu verständliche akustische Informationen, taktile Leitsysteme sowie kontrastreiche Beschilderungen. Informations- und Fahrkartenschalter sollten mit induktiven Höranlagen ausgestattet sein.

Zusätzlich sollte das Personal der Verkehrsbetriebe im Umgang mit den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung geschult werden.

Bahnhöfe müssen außerdem über Behindertenparkplätze verfügen. Bisher ist das nur bei 422 Bahnhöfen der Fall.¹⁸

Es müssen Anreize geschaffen werden, alle bayerischen Bushaltestellen mit Sitzplätzen, Wartehäuschen, barrierefreien Anzeigetafeln, und deutlich vernehmbaren Lautsprechern auszustatten.

Alle Busse, die in Bayern im Rahmen des ÖPNV verkehren, müssen barrierefrei und selbstständig zu benutzen sein. Der Freistaat muss daher im Rahmen von Förderprogrammen und durch Zulassungsvoraussetzungen entsprechend zielführende Maßnahmen treffen.

¹⁸ Vgl. Bayerischer Landtag (03.03.2015): Interpellation „Bayern barrierefrei 2025“, Drucksache 17/5084.

5. Barrierefreiheit im Bildungssystem

Sachstand

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland in Art. 24 zur Inklusion im Bildungsbereich. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen barrierefrei zugänglich sind (vgl. Art. 9 UN-BRK). Die bayerische Staatsregierung hat den Bereich der Bildung zu einem der drei prioritären Handlungsfelder gemacht. Allerdings weist die Staatsregierung stets darauf hin, dass im Bereich der Kinderbetreuung die Kommunen zuständig sind und im Bereich der Schulen der jeweilige Schulaufwandsträger.

Obwohl der Bereich Bildung zur Priorität erklärt wurde, investiert der Freistaat kein zusätzliches Geld. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird der Bau von Schulen, schulischen Sportanlagen und Kitas ohnehin unterstützt. Nun wurden 11 Mio. Euro dieses Geldes zur Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben im Neubaubereich ausgewiesen. Außerdem wurde die Bagatellgrenze von 100.000 Euro für kommunale Hochbauförderung auf 25.000 Euro abgesenkt, so dass auch kleinere Maßnahmen, wie der Bau eines Treppenlifts in Schulen, gefördert werden.

Forderungen an die Staatsregierung

Die Mittel zur Förderung der Barrierefreiheit im Bildungsbereich sind deutlich aufzustocken. Insbesondere bedarf es des engen Austausches zwischen Kommunen, Schulaufwandsträger und der bayerischen Staatsregierung. Es sind klare Zielvereinbarungen und Finanzierungsregelungen zu treffen.

Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird die Inklusion von Kindern mit Behinderung weiter voranschreiten. Hierfür sind bereits jetzt spürbare Investitionen in die Barrierefreiheit erforderlich.

Kindertageseinrichtungen und Schulen müssen vollständig barrierefrei sein. Zudem muss sichergestellt werden, dass Kinder mit Behinderung auch barrierefrei in die Kindertageseinrichtung bzw. die Schule kommen und sie keine unzumutbaren Wege auf sich nehmen müssen.

Neben der Beseitigung baulicher Barrieren, bedarf es in Kindertagesstätten an ausreichend Fachkräften, die im Umgang mit Kindern mit Behinderung bzw. sprachlichen oder motorischen Einschränkungen geschult sind. In Schulen müssen auch Unterrichtsmaterialien barrierefrei zur Verfügung stehen.

6. Barrierefreiheit im Gesundheits- und Pflegewesen

Sachstand

Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention gilt auch für öffentliche Gesundheitseinrichtungen und stationäre Pflegeeinrichtungen. Eine Erhebung des Ist-Zustands hat bisher in diesen Bereichen nicht stattgefunden, da sie von der bayerischen Staatsregierung nicht prioritär behandelt werden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Pflegewohnqualitätsgesetzes (AVPfWQqG) vom 27. Juli 2011 müssen alle stationären Pflegeeinrichtungen entsprechend der DIN 18040 -2 „barrierefrei erreicht und genutzt werden können“. Die Einhaltung dieser Vorschrift soll durch die Aufsichtsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte überprüft werden. Leider sind Pflegeeinrichtungen dennoch häufig nicht vollständig barrierefrei, da für ältere Einrichtungen Angleichungsfristen von bis zu 5 Jahren (d.h. bis August 2016) und Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Zwischen 1. September 2015 und 31. August 2016 können Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit gestellt werden. Eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der Barrierefreiheit in bayerischen Pflegeeinrichtungen wurde bisher nicht durchgeführt.

Bei der Prüfung von Krankenhausbaumaßnahmen an Plankrankenhäusern wird, laut Staatsregierung, auf den Gesichtspunkt der Barrierefreiheit besonders geachtet. Dabei werden die Krankenhausträger vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zur Einhaltung der geltenden Anforderungen angehalten und im Bereich der Flächeneinplanungen entsprechende Raumvorgaben (etwa behindertengerechte Patientenzimmer, Nasszellen und Toiletten) abgestimmt. Ob das ausreichend ist, ist fraglich.

Von den rund 21.000 Vertragsärzten in Bayern gaben im Rahmen einer freiwilligen Befragung der Kassenärztlichen Vereinbarung nur 3.645 Ärzte an, dass ihre Praxis barrierefrei ist.¹⁹ Das ist weniger als ein Fünftel. Bei Nachbesetzungen von Praxen ist Barrierefreiheit auch nach wie vor nicht relevant. Lediglich bei Neubesetzung von Praxen ist Barrierefreiheit ein Auswahlkriterium in den Zulassungsausschüssen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns, wenn es mehrere Bewerber gibt.

Forderungen an die bayerische Staatsregierung

Das Gesundheits- und Pflegewesen muss gleichermaßen wie alle anderen Bereiche in einen Gesamtplan zur Herstellung von Barrierefreiheit integriert werden. Gerade Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen werden von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und/oder Behinderungen genutzt.

Der Staat ist in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend barrierefreie Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen verfügbar sind. Nach Art. 25 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich angeboten werden, auch im ländlichen Raum. Der behindertenbedingte Mehrbedarf muss zusätzlich als Pflichtleistung der Krankenkassen abgerechnet werden können.

7. Barrierefreies Wohnen

Sachstand

Art. 9 Abs. 1 a) der UN-Behindertenrechtskonvention schließt auch Wohnhäuser mit ein. In Art. 28 wird anerkannt, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien haben. Dazu gehört auch eine angemessene Wohnung.

Allein in Bayern werden in den nächsten Jahren 353.839 barrierefreie Wohnungen benötigt werden. Hierfür ist eine Investitionssumme von 5,5 Mrd. Euro erforderlich.²⁰

Bei der bayerischen Wohnraumförderung, d.h. für die Förderung von Neubauten ist Barrierefreiheit bisher kein Auswahlkriterium. Anreize dafür, barrierefreien Wohnraum zu schaffen, werden also nicht gesetzt.

Es gibt lediglich Programme für Personen, die gezielt barrierefrei bauen wollen. Im Rahmen des bayerischen Wohnbauförderprogramms können zinssatzvergünstigte Darlehen zum Neubau von bzw. Umbau zu barrierefreiem Wohnraum gewährt werden. Für Menschen mit Behinderung gibt es die Möglichkeit bei Umbau des Wohnraumes einen Zuschuss von bis zu 10.000 € zins- und tilgungsfrei zu erhalten. Der altersgerechte Umbau von Mietwohnungen kann bis zu 100 % gefördert werden. Auch die KfW bietet eine Reihe an Programmen, bei denen Kredite unter vergünstigten Konditionen zum barrierefreien Bau bzw. Umbau von Wohnraum gewährt werden.

¹⁹ Vgl. Bayerischer Landtag (03.03.2015): Interpellation „Bayern barrierefrei 2025“, Drucksache 17/5084.

²⁰ Vgl. Pestel-Institut (2013): Wohnen in der Altersgruppe 65plus, Sonderauswertung für Bayern, Hannover.

Forderungen an die Staatsregierung

Auch im privaten Wohnungsbau ist Barrierefreiheit unabdingbar, insbesondere vor dem Hintergrund einer älter werdenden Gesellschaft. Barrierefreier Wohnraum ist Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben mit Behinderung oder im Alter.

Die bayerische Staatsregierung wird daher aufgefordert, eine nachhaltige Aufklärung über die Erfordernis, den Nutzen und die Kosten des barrierefreien Bauens zu betreiben. Darüber hinaus bedarf es der besseren finanziellen Förderung privater Bauherren. Barrierefreiheit muss zum zentralen Auswahlkriterium bei der Vergabe von Fördergeldern im Rahmen der Wohnraumförderung werden. Verpflichtende Regelungen müssen dafür sorgen, dass auch Umbau- oder Modernisierungsvorhaben Barrierefreiheit zum Ziel haben.

8. Barrierefreiheit am Arbeitsplatz

Sachstand

Nach Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf Arbeit. Hierfür muss sichergestellt werden, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung getroffen werden.

Schon der Freistaat Bayern als Arbeitgeber verpflichtet sich allerdings nicht zur umfassenden Barrierefreiheit für Mitarbeiter. Bestehende staatliche Gebäude wurden zwar hinsichtlich der Barrierefreiheit überprüft, allerdings nur insoweit als dass der Publikumsverkehr betroffen ist.

Forderungen an die Staatsregierung

Neue Arbeitsstätten in Bayern sind barrierefrei zu errichten. Hierzu ist es erforderlich, dass die Arbeitsstättenverordnung als Mindeststandard eingehalten wird. Die individuelle Anpassung des Arbeitsplatzes muss zur Selbstverständlichkeit werden. Für sinnesbehinderte Menschen müssen entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

9. Beratung zur Barrierefreiheit ausbauen

Sachstand

Die Beratungsstandorte der bayerischen Architektenkammer wurden um 10 auf 18 erweitert (Ansbach, Augsburg, Bad-Tölz, Bayreuth, Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Landshut, Lichtenfels, Lindau, München, Neustadt/Saale, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim, Weiden, Wunsiedel, Würzburg). Beratungstermine finden in der Regel je Standort einmal im Monat für 2 Stunden statt. Die bayerische Architektenkammer koordiniert außerdem ein Netzwerk der Beratungsanbieter in Bayern.

Forderungen an die Staatsregierung

Die Umsetzung der Barrierefreiheit in Bayern erfordert ein hohes Maß an Expertise, die in Form eines umfassenden Informations- und Beratungsangebotes allen privaten und öffentlichen Akteuren zur Verfügung stehen sollte.

Dieses Beratungsangebot sollte vorhandene Strukturen, Angebote und Ansprechpartner vernetzen, und dort, wo notwendige Informationen fehlen, ergänzen. Wichtig sind flächendeckende zentrale Anlaufstellen sowie ein umfassendes, barrierefreies Informationsangebot im Internet.

Ein Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit sollte zusätzlich eingerichtet werden. Als landesweite Fachstelle würde es die zuständigen staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Verkehrsunternehmen, Wohnungsbaugesellschaften, öffentliche und private Bauträger, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Gesundheits- und Pflegeinstitutionen, Sportvereine und Wohlfahrtsverbände, Arbeitgeber und Ausbildungsträger, Medien sowie Informations- und Kommunikationsdienstleister bei der Umsetzung der Barrierefreiheit in ihren Tätigkeitsbereichen unterstützen.²¹

10. Förderprogramme auf Barrierefreiheit überprüfen

Sachstand

Bisher gilt Barrierefreiheit nicht als zentrales Kriterium bei der Vergabe von Fördergeldern, im Baubereich oder in anderen Bereichen.

Forderungen an die Staatsregierung

Um Anreize zu setzen, dass Barrierefreiheit auch im privaten Bereich, im Bereich freier gemeinnütziger Träger und ggf. auch Träger öffentlicher Gewalt verwirklicht wird, müssen alle staatlichen Zuwendungen Barrierefreiheit als elementares Förderkriterium berücksichtigen.

Insbesondere muss schließlich auch die Einhaltung der Förderkriterien überprüft werden, insbesondere im Bereich der Städtebauförderung.

11. Barrierefreiheit in die Ausbildung integrieren

Sachstand

Nicht an jeder Hochschule ist barrierefreies Bauen bisher als Pflichtfach in das Architekturstudium integriert.

Forderungen an die Staatsregierung

Barrierefreies Bauen muss wesentlicher Teil des Architekturstudiums und bei Weiterbildungen sein. Ebenso muss der Staat Verordnungen erlassen, die die Zulassung oder Betriebserlaubnis nur ermöglichen, wenn Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt sind.

Auch Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie des ÖPNV, die im direkten Kontakt mit Kunden stehen, sollten regelmäßig im Umgang mit Menschen mit Behinderung geschult werden.

²¹ Vgl. Bayerischer Landtag (11.06.2015): Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Bayern barrierefrei 2023 II – Einrichtung eines Bayerischen Kompetenzzentrums Barrierefreiheit, DS 17/6948; vgl. Bayerischer Landtag (24.11.2015): Beschluss, DS 17/9131.